

Hessischer Bauernverband Kreisbauernverband Kassel e.V.

Kreisbauernverband Kassel e.V., Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel



Kassel, 22.12.2016

Mitgliederinformation XV/2016

Terminhinweise:

Landwirtschaftliche Woche Nordhessen in Baunatal vom 09. bis 11.01.2017

Bezirksversammlungen KBV Kassel:

Mittwoch, den 25.01.2017, 19:30 Uhr, Hofcafe Schweitzer, Espenau

Montag, den 30.01.2017, 19:30 Uhr, Hotel Weinrich, Naumburg

Mittwoch, den 01.02.2017, 19:30 Uhr, Hessenperle, Kaufungen

Montag, den 06.02.2017, 19:30 Uhr, Gasthaus Kloppmann, Zierenberg

Am **Dienstag, den 17.01.2017** findet ab **20.00 Uhr** ein Vortrag zum Thema "**Bodenverdichtung vorbeugen**" im Hotel "Zum Chattenturm" in Wolfhagen statt. Es referiert Dr. Heinz-Josef Koch vom Institut für Zuckerrübenforschung der Georg-August-Universität Göttingen. Interessierte sind herzlich eingeladen.

Am 21. Januar findet der Bauernball im Bürgerhaus in Zierenberg statt.

Gemeinsamer Antrag 2017

In Vorbereitung der Antragsphase "GA 2017" weisen wir darauf hin, dass eine Erweiterung der "GA-CD-Daten" um weitere Gemarkungskulissen beim Versand der CD-Daten nur dann berücksichtigt werden kann, wenn dem zuständigen Fachbereich Landwirtschaft die Erweiterung bis zum 06.01.2017 schriftlich angezeigt wird. Im Genaueren ergeben sich folgende Varianten:

Übernahme einzelner Schläge

Sollten Antragsteller ab dem Antragsjahr 2017 einzelne Schläge von Betrieben in einer anderen Gemarkung übernehmen, so gibt es die Möglichkeit diese Schläge der Bewilligungsstelle mitzuteilen und diese somit direkt im FNN 2017 vortragen zu lassen. Im FNN 2017 des abgebenden Betriebes sind diese dann nicht mehr vorgetragen.

Nachladen von Daten (Gemarkungen)

Sollte ein Antragsteller im Jahr 2017 Schläge in bisher nicht bewirtschafteten Gemarkungen beantragen wollen, so können die benötigten Gemarkungen an die Bewilligungsstellen gemeldet werden und werden dementsprechend bei der Erstellung der "GA-CD-2017" berücksichtigt.

Sauenhalter: Präsident Schmal wendet sich an die Landesregierung

„Die sofortige Umsetzung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015, das am 8. November 2016 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, würde das Aus für die hessische Sauenhaltung bedeuten. Es fehlt ein verlässlicher Rechtsrahmen.“ Mit diesen Worten hat sich der Präsident des Hessischen Bauernverbandes, Karsten Schmal, in einem Schreiben an Hessens Landwirtschaftsministerin Priska Hinz gewandt. Der Gesetzgeber sei aufgefordert, unverzüglich eine rechtssichere Regelung vorzulegen, die den Ansprüchen der Tiere im Sinne der Ausführungshinweise und Erfordernisse der Betriebe hinreichend Rechnung trage. „Wir fordern Bestandsschutz für bestehende Zuchtsauenställe beziehungsweise für gegebenenfalls notwendige Anpassungen angemessene, praxistaugliche Übergangsfristen und ein entsprechendes Förderprogramm“, so Schmal.

Anschreiben an die Landtagsabgeordneten: Haltung von Sauen in Kastenständen

Das Urteil des OVG Magdeburg ist in Hessen rechtskräftig. Das bedeutet für die betroffenen Landwirte eine nicht hinnehmbare finanzielle Belastung. Aus diesem Grund wandten wir uns mit folgendem Anschreiben an die Landtagsabgeordneten:

Sehr geehrter Frau/Herr ...,

wir wenden uns heute mit einer dringenden Angelegenheit im Bereich der Sauenhaltung an Sie.

Ganz kurz zum Hintergrund:

In der Sauenhaltung gilt in Deutschland mittlerweile die Gruppenhaltung nach dem Absetzen, mit der Ausnahme, dass die Sauen zum Besamen in der Rausche 28 Tage fixiert werden dürfen.

Vielleicht haben Sie vom sogenannten "Kastenstandurteil" des Bundesverwaltungsgerichtes gehört. In diesem Rechtsstreit geht es um die Frage, wie eine Vorschrift in der Tierschutz-Nutztier-Haltungsverordnung in praxi umzusetzen ist, nämlich der § 24 (4): ", dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann."

Die Richter sind zu dem Schluss gekommen, dass eine Sau dies in einem Kastenstand mit 70 cm Breite nicht kann. Nun muss man dazu den Hintergrund wissen, dass bislang ein Kastenstand mit einer Breite von 70 cm als großer Kastenstand in Deutschland galt. Vor 10 Jahren wurden ausschließlich 60 cm Kastenstände gebaut.

Keiner unserer hiesigen Betriebe kann kurzfristig die Umsetzung dieses Urteils erfüllen, im Gegenteil, noch im letzten Jahr haben Betriebe mit Förderung in die Sauenhaltung investiert, in genau jene Haltung, die nun aufgrund des Urteils nicht mehr rechtskonform sein soll. Eine kurzfristige Umsetzung bedeutet für diese Betriebe, dass die komplette Finanzierung hinfällig wäre. Neben Umbau- und Investitionskosten müssten die Betriebe rund 20 % ihrer Tierbestände abstocken. Unsere Betriebsleiter treibt derzeit daher die reine Existenzangst.

Im Rahmen der Agrarministerkonferenz am 09.09.2016 wurde einstimmig (!) folgender Beschluss gefasst:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bekräftigen, dass im Lichte des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 24.11.2015 eine rechtskonforme Sauenhaltung unabdingbar ist. Unabhängig davon bitten sie das BMEL, sich für eine einheitliche

Regelung auf EU-Ebene einzusetzen, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten möglichst vermeidet.

2. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteils wird der Bund gebeten zu prüfen, ob und welche Rechtsänderungen notwendig sind und der AMK zu berichten.

3. Zur Lösung des Problems ist es unerlässlich, das Thema vollumfänglich anzugehen, das heißt aus Sicht des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Ökonomie.

Ebenfalls im Rahmen der AMK entstand folgende Protokollerklärung:

"Vor dem Hintergrund, dass mehrere vorliegende Fachgutachten, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), zu dem Ergebnis kommen, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen im herkömmlichen System nicht verhaltens- und tiergerecht ist, bitten die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen das BMEL, den derzeitigen Wortlaut der §§ 24 und 30 TNVO anzupassen und dabei insbesondere die in Dänemark geltende Regelung zu berücksichtigen."

In Dänemark gilt derzeit kurz gefasst folgende Regelung:

- Gruppenhaltung nach dem Absetzen, dies ist umzusetzen in Neubauten sofort, in Bestandsbetrieben mit einer Übergangsfrist bis **2035**

Wir möchten Sie heute darum bitten, darauf hin zu wirken, dass wir in Hessen keine kurzfristigen, national nicht abgestimmten Regelungen bekommen! Wir brauchen eine mindestens bundeseinheitliche, wenn nicht europäisch abgestimmte rechtskonforme Umsetzung der derzeitigen Problemstellung. Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf die oben angeführten Ergebnisse der Agrarministerkonferenz. Unsere Betriebe benötigen vernünftige Übergangsfristen, um ihre Existenz zu sichern.

Wir haben bereits in Hessen und insbesondere im Landkreis Kassel nur wenige Sauenhalter. Wenn wir über Regionalität und kurze Wege bei Tiertransporten sprechen, gehört dazu, dass nicht die verbliebenen Sauenhalter vor Existenzfragen gestellt werden. Wir liefern Ihnen jederzeit und gerne weitere Informationen zu diesem Thema, bitte sprechen Sie uns an!

***Der Kreisbauernverband Kassel e.V. wünscht Ihnen und Ihrer Familie
schöne Weihnachten und ein frohes neues Jahr!***